

27. Die Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband (Deichverband) Emsdetten in Emsdetten, Landkreis Steinfurt vom 18. Juli 1963 (GV. NRW. S. 255).
28. Die Verordnung über die Gründungsbehörde für den gemeinsamen Abwasserverband der Gemeinden Würgendorf, Burbach, Wahlbach, Gilsbach, Wiederstein, Zeppenfeld, Neunkirchen, Altenseelbach, Salchendorf, Struthütten und Wilden im Landkreis Siegen sowie Herdorf im Landkreis Altenkirchen vom 8. Juli 1964 (GV. NRW. S. 248).
29. Die Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Bilgenentwässerungsverband in Düsseldorf vom 16. Februar 1965 (GV. NRW. S. 40).
30. Die Verordnung zum Begriff Siedlung im Zusammenhang mit dem Bundesvertriebenengesetz vom 27. April 1954 (GV. NRW. S. 134).
31. Die Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 19. Dezember 1959 (GV. NRW. 1960 S. 5)
32. Die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212/RGS. NRW. S. 150, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405).
33. Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 23. August 1957 (GV. NRW. S. 238).
34. Die Verordnung über die Abgaben an den Schleusen Mülheim/Ruhr (Wasserbahnhof), Kettwig und Baldey-See der Ruhrschiffahrtsstraße vom 25. März 1964 (GV. NRW. S. 152) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1966 (GV. NRW. S. 63), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 670).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2004 S. 398

223

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Studenten- werksgesetzes vom 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 381)

1. In Artikel I Nr. 3 erhält der § 3 folgende Fassung:
„§ 3
Organe des Studentenwerks
Organe des Studentenwerks sind:
1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.“
2. In Artikel 1 Nr. 5 zu § 5 Buchstabe e werden im Absatz 4 die Wörter „der Mitglieder“ durch die Wörter „des Mitglieds“ ersetzt.

– GV. NRW. 2004 S. 399

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005) Vom 21. Juli 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64) wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Nr. 1 wird die Zahl 43.624.148.500 EUR durch die Zahl 48.685.692.300 EUR ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl 5.297.709.000 EUR durch die Zahl 6.247.709.000 EUR ersetzt.
3. § 3 Abs. 8 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Das Finanzministerium wird ermächtigt, die gegenüber der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft NRW mbH bestehende Restkaufpreisforderung des Landes aus der Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes an der LEG NRW GmbH in Eigenkapital umzuwandeln (Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).“
4. In § 4 Abs. 12 wird die Zahl 60.000.000 EUR durch die Zahl 150.000.000 EUR ersetzt.
5. § 4 wird um folgenden Absatz 16 ergänzt:
„(16) Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen einschließlich des seinem Betrieb dienenden Grundvermögens zu veräußern. Für den Fall einer Rückkehr der Beschäftigten in den Landesdienst nach einem Arbeitsplatzverlust infolge Insolvenz oder Betriebschließung, bei nachgelagerter Veräußerung des aus dem Materialprüfungsamtes entstandenen Betriebes oder Betriebsteils an Dritte oder bei erheblicher räumlicher Verlagerung des Betriebes wird das Finanzministerium ermächtigt, die Beschäftigten über die Personalagentur in alle Geschäftsbereiche des Landes auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen zu vermitteln oder auf im Vollzug einzurichtende Leerstellen zu übernehmen.“
6. § 4 wird um folgenden Absatz 17 ergänzt:
„(17) Der Ministerpräsident und das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen von